

09.10.89

EG - A - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 77/435/EWG des Rates vom 27. Juni 1977

KOM(89) 290 endg.; Ratsdok. 7549/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
Fz

1. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß Betrugsfälle im Zusammenhang mit Zahlungen des EAGFL - Abteilung Garantie - wirksam bekämpft werden.

EG
A
Fz
R

2. Nach Auffassung des Bundesrates bestehen jedoch gegen zentrale Vorschriften des Verordnungsvorschlags durchgreifende vertragsrechtliche Bedenken:

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989 ...

- Es verstößt gegen den dem EWG-Vertrag zugrundeliegenden Grundsatz der verwaltungsmäßigen Selbständigkeit der Mitgliedstaaten, daß sie in Artikel 10 zur Aufstellung eines jeweils der Genehmigung der Kommission bedürftigen jährlichen Prüfungsprogramms verpflichtet werden sollen.
- Die in Artikel 11 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines für die Durchführung der Überwachung zuständigen Sonderdienstes stellt einen unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten dar.
- Für die in den Artikeln 12 bis 14 vorgesehene Beteiligung der Gemeinschaft an den persönlichen und sächlichen Kosten des Sonderdienstes fehlt es ihr an der erforderlichen Finanzierungskompetenz.

Hinsichtlich der beiden zuletzt genannten Punkte erinnert der Bundesrat an seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für Olivenöl vom 16. Dezember 1983 - BR-Drucksache 418/83 (Beschluß) -.

Auch gegen einzelne Detailregelungen des Verordnungsvorschlags bestehen gravierende Bedenken:

EG
A
Fz

3. - Der Verordnungsvorschlag bezieht auch die Maßnahmen ein, die die Dienststellen der Länder bereits jetzt im Rahmen spezieller Bewilligungs- und Kontrollverfahren eingehend prüfen. Nach Auffassung des Bundesrates ist es bei diesen Maßnahmen nicht erforderlich, grundsätzlich neue Kontrollmechanismen zu schaffen. Er befürwortet deshalb eine dementsprechende Begrenzung des vorgenannten Verordnungsvorschlags.

...

EG
A
Fz
R

4. - Sofern durch Artikel 6 Abs. 1 gemeinschaftsrechtlich die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme normiert werden sollten, hätte die Gemeinschaft für eine solche Regelung keine Kompetenz. Als bloß deklaratorischer Hinweis auf eine nach den jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften mögliche Beschlagnahme wäre diese Bestimmung aber überflüssig.

- Sofern die Mitgliedstaaten durch Artikel 6 Abs. 2 verpflichtet werden sollen, "geeignete Ahndungsmaßnahmen" gegen Personen zu treffen, die den ihnen nach der Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, weist der Bundesrat auf die von ihm ständig vertretene Auffassung hin, daß die EWG nicht die Kompetenz hat, die Mitgliedstaaten zum Erlaß von Straf- oder Bußgeldvorschriften zu verpflichten.

EG
A
Fz

5. - Die Forderung nach einer organisatorischen Unabhängigkeit zwischen Prüfungs- und Bewilligungsbehörde bedeutet über den unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten hinaus auch, daß die Länder zusätzliche Kontrollinstitutionen einrichten müßten. Der dafür erforderliche personelle und finanzielle Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu einem möglichen Nutzen.

EG
A
Fz
R

6. - Das in Artikel 19 vorgesehene unmittelbare Zugangsrecht von Bediensteten der Kommission zu den Unterlagen der mit der Durchführung der Prüfung betrauten nationalen Behörden sollte abgelehnt werden, weil damit Aufsichtsbefugnisse in Anspruch genommen werden, die der Kommission nicht zustehen.

EG
A
Fz
R

7. Der Bundesrat erwartet, daß sich die Bundesregierung der Annahme der Verordnung in der vorliegenden Form mit Nachdruck widersetzt.